

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz**

Solothurn, 1. Juli 2014 – Der Regierungsrat befürwortet in seiner Vernehmlassungsantwort an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Verordnung zum Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetz und die Verordnungen des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), welche die ausführenden Bestimmungen zum ersten Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) enthalten.

Die Inkraftsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes soll in zwei Etappen vorgenommen werden. In einem ersten Schritt sollen per 1. Januar 2015 die Bestimmungen zur Organisation des von Bund und Kantonen gemeinsam getragenen Hochschulraums, zu den entsprechenden Zuständigkeiten, zur Akkreditierung der Hochschulinstitutionen sowie zu den Übergangsbestimmungen in Kraft gesetzt werden, damit auf Grundlage des HFKG Gremien eingesetzt und erste Beschlüsse eingeholt werden können.

Zudem umfasst die neue Planungsperiode „Bildung, Forschung und Innovation“ die Jahre 2017–2020, weshalb die Bestimmungen des HFKG zur Finanzierung und zur Koordination erst per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden sollen.

Der Regierungsrat erachtet dieses Vorgehen als zweckmässig und folgerichtig.

Die beiden Verordnungen des WBF, welche ebenfalls in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden, werden nötig, da mit der Inkraftsetzung des HFKG das bestehende Fachhochschulgesetz ausser Kraft gesetzt wird. Die Verordnungen beziehen sich auf den nachträglichen Erwerb eines Fachhochschultitels beziehungsweise auf die Möglichkeit, zu einem Fachhochschulstudium zugelassen zu werden, falls die berufliche Grundausbildung nicht in einem der Studienrichtung verwandten Beruf erfolgt ist. In diesen Fällen wird neben der Berufsmaturität eine einschlägige, einjährige Arbeitswelterfahrung verlangt.

Der Regierungsrat unterstützt diese Möglichkeit im Sinne des Durchlässigkeitsprinzips unter gleichzeitiger Wahrung der fachlichen Qualifikation.